

Tel.: 06622-9169750
Fax: 06622-9169749

Email: knoth@hassl-knoth.de
hassl@hassl-knoth.de
info@hassl-knoth.de
www.hassl-knoth.de



Uwe Hassl
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

Dr. Andreas Knoth
RECHTSANWALT
MEDIATOR / DR. RER.POL.
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT
FACHANWALT FÜR SOZIALRECHT

Hassl & Dr. Knoth · Hersfelder Str. 7 · 36179 Bebra

Belehrungen Kostenerstattung-/übernahme mit Vollmachtserteilung

Hiermit bestätige/n ich/wir, darauf hingewiesen worden zu sein, dass im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges beim **Arbeitsgericht** kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes gemäß § 12 a ArbGG besteht. Ich/wir wurde/n auch darauf hingewiesen, dass in der nachstehend genannten Angelegenheit, für die ich/wir Vollmacht erteile/n, u. U. meine/unsere **Rechtsschutzversicherung** -soweit eine solche abgeschlossen wurde-, möglicherweise nicht eintritt. Ich/wir wünsche/n trotzdem eine sofortige Vertretung. Sollte meine/unsere Rechtsschutzversicherung die dadurch entstehenden Rechtsanwaltskosten nicht übernehmen, werde/n ich/wir die Kosten selbst tragen. Auf eine gesonderte Verwahrung von Geldern auf einem **Anderkonto** und deren Verzinsung wird verzichtet.

Nummehr erteile/n ich/wir den Rechtsanwälten Uwe Hassl und Dr. Andreas Knoth **V o l l m a c h t**

in Sachen:

wegen:

1. Zur **Prozessführung** (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen. **Dies gilt auch für sämtliche Verfahren vor den Sozialgerichten;**
2. zur Antragstellung in **Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen** und sonstigen Familienrechtsangelegenheiten, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in **Strafsachen** und **Bußgeldsachen** (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a III StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren. Die Vollmacht gilt auch für sämtliche buß- und **steuerstrafrechtliche** Ermittlungsverfahren vor dem Finanzamt;
4. zur Vertretung in allen **sonstigen Verfahren einschließlich aller Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren** und bei **außergerichtlichen Verhandlungen** aller Art; einschließlich der Einlegung von **Widersprüchen** und Überprüfungsanträgen etwa nach § 44 SGB X und der darauf nachfolgenden Verfahren; bei **Unfallsachen** auch zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer;
5. zur Begründung, Veränderung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur **Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen** (z.B. **Kündigungen**) in Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und **einstweilige Verfügung**, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, **Zwangsversteigerungs-**, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Der Gerichtsvollzieher und jede anderer gerichtliche, behördliche oder private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, die in obig erteilter Angelegenheit zurückzuzahlenden -zu leistenden, beigetriebenen, hinterlegten- Beträge auszuzahlen, und zwar an die hiermit bevollmächtigten Rechtsanwälte.

Bebra,

.....